

Wiederaufnahme des Verfahrens - Einordnung in die strafprozeßrechtliche Systematik

Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen durch Rechtsbehelfe

Ordentliche Rechtsbehelfe (keine Rechtskraftdurchbrechung)

- | | |
|---------------|--------------------|
| 1. Beschwerde | |
| 2. Berufung | Rechtsmittel |
| 3. Revision | (§§ 296 ff. StPO) |

Das Wesen der Rechtsmittel besteht darin, daß ein Gericht höherer Ordnung die Entscheidung überprüft (Devolutiveffekt). Berufung und Revision hindern ferner den Eintritt der Rechtskraft des Urteils (§§ 316 I, 343 I StPO) und damit seine Vollstreckbarkeit (Suspensiveffekt); die Beschwerde hat diese Wirkung nicht (§ 307 I StPO).

4. Einspruch gegen Strafbefehl

Außerordentliche Rechtsbehelfe (Rechtskraftdurchbrechung)

1. Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 ff. StPO)
2. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§§ 44 ff. StPO)
3. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde (§ 95 II BVerfGG)
4. Erfolgreiche Beschwerde gem. §§ 25 ff. MRK